

# **Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren**

**DER GEMEINDE  
AEDERMANNSDORF**

## **Inhaltsverzeichnis:**

I. Geltungsbereich .....	3
II. Verkehrsanlagen .....	3
III. Abwasserbeseitigungsanlagen .....	4
IV. Wasserversorgungsanlage.....	5
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) wird beschlossen:

## I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 <sup>1</sup>Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).

<sup>2</sup>Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen

§ 2  
Das Reglement regelt

a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgung (**Erschliessungsbeiträge**).

b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Anschlussgebühren**).

c) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Benützungsgebühren**).

§ 3  
Anpassung Benützungsgebühren

Die Gemeindeversammlung kann die Benützungsgebühren innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens gemäss Anhang ohne erneute regierungsrätliche Genehmigung anpassen.

## II Verkehrsanlagen

### Strassenkategorien (§ 39 GBV)

§ 4 <sup>1</sup>Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorie Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen eingeteilt. Alle übrigen sind Flurwege.

<sup>2</sup>Die Einteilung ergibt sich aus den rechtsgültigen Strassen- und Baulinienpläne mit Strassenklassierung 1 : 1000.

### Beiträge (§ 42 GBV)

- § 5 <sup>1</sup>Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für:
- |                                                         |      |
|---------------------------------------------------------|------|
| a) Hauptverkehrsstrassen                                | 40 % |
| b) Sammelstrassen u. Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 60 % |
| c) Erschliessungsstrassen und Fusswege                  | 80 % |
- <sup>2</sup>Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgelegten Ansätze im Einzelfall ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits einmal Beiträge geleistet wurden.

### **III Abwasserbeseitigungsanlagen**

#### **Beiträge (§§ 44/45 GBV)**

- § 6 <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für die Erstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 70 %.
- <sup>2</sup>Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten eines Normalabwasserkanals gemäss § 45 GBV.

#### **Anschlussgebühren (§§ 29/46 GBV)**

- § 7 <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
- <sup>2</sup>Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Anhang ersichtlich.
- <sup>3</sup>Die Faktoren der verschiedenen Nutzungszonen werden im Anhang geregelt.
- Für Bauten ausserhalb Bauzon gilt die überbaute Fläche gemäss Katasterschätzung.

#### **Benützungsg Gebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr**

- § 8 <sup>1</sup>Die Grundgebühren werden jährlich pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Die Gebührenehöhe gemäss Anhang wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und angepasst, sofern sie ausserhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang liegen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Verbrauchsgebühr gemäss Anhang wird von der Gemeindeversammlung beschlossen, sofern sie ausserhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang liegt.

<sup>3</sup>Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

- a) Für die vollumfängliche Versickerung von unbelastetem Regenwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen reduziert sich die Anschlussgebühr nach Abs. 1 um 10 % der gesamten Gebäudeversicherungssumme.
- b) Als Verbrauchsgebühr bei Landwirtschaftsbetrieben wird eine geschätzte Abwassermenge erhoben von:  
  
50 m<sup>3</sup> bei Brunnen  
50 m<sup>3</sup> pro Person bei Landwirtschaftsbetrieben und bei Benützung ohne Messung
- c) Der Gemeinderat kann auf Antrag der Werkkommission in weiteren speziellen Fällen eine Pauschale aufgrund der geschätzten Abwassermenge festlegen

## **IV Wasserversorgungsanlagen**

### **Beiträge (§§ 48/49 GBV)**

§ 9 <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 70%

<sup>2</sup>Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten einer Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.

### **Anschlussgebühren (§§ 29/50 GBV)**

§ 10 <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

<sup>2</sup>Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Anhang ersichtlich.

<sup>3</sup>Die verschiedenen Nutzungszonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

<sup>3</sup>Die Faktoren der verschiedenen Nutzungszonen werden im Anhang geregelt.

<sup>4</sup>Für Bauten ausserhalb Bauzone gilt die überbaute Fläche gemäss Katasterschätzung.

## **Benützungsgebühr (§§ 32/47 GBV)**

### **§ 11**

Die Grundgebühr beträgt:

<sup>1</sup>Die Grundgebühren werden jährlich pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Die Gebührenhöhe gemäss Anhang wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und angepasst, sofern sie ausserhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang liegen.

<sup>2</sup>Die Höhe der Verbrauchsgebühr gemäss Anhang wird von der Gemeindeversammlung beschlossen, sofern sie ausserhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang liegt.

<sup>3</sup>Der Verbrauch ab Hydrant wird in speziellen Fällen jeweils von der Werkkommission geschätzt und gemäss gültiger Verbrauchsgebühr verrechnet.

### **§ 12**

#### **Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Bei Anschlussgebühren darf die Rechnungsstellung erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.

<sup>2</sup>Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

### **§ 13**

#### **Einforderung, Verzugszins, Verjährung**

<sup>1</sup>Nach 30 Tagen wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgelühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 14

### **Grundpfandrecht der Gemeinde**

Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen.

Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten.

Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.

## **V Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Aufhebung bisheriger Reglemente**

§ 15

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 27. Juni 1994 sowie sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

### **Inkrafttreten**

§ 16

Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2015 in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Aedermannsdorf beschlossen am 17.12.2014.

Der Gemeindepräsident:



Bruno Born

Die Gemeindegemeinschaft:



Regina Fuchs

Vom Regierungsrat genehmigt am:



Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 399 genehmigt.

Solothurn, den 17.3. 2015

Der Staatsschreiber:



## Anhang

### Gebührenansätze

#### Abwasserbeseitigungsanlagen

<b>Anschlussgebühren</b>		
Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt:		<b>Fr. 25.00</b> pro m <sup>2</sup> /ZGF
Nutzungszone	Faktor	
Wohnzone zweigeschossig	0,2	
Kernzone	0,4	
Gewerbezone	0,2	
Gewerbezone mit Wohnnutzung	0,2	
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0,2	
<b>Benützungsgebühren:</b>		
Grundgebühr (Gebührenrahmen Fr. 130.00 - 250.00)		<b>Fr. 150.00</b> (Stand 1.1.2015)
Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> Abwasser (Gebührenrahmen Fr. 1.55 - 5.00)		<b>Fr. 1.55</b> (Stand 1.1.2015)

#### Wasserversorgungsanlagen

<b>Anschlussgebühren</b>		
Die Anschlussgebühr für jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Baute und Anlage beträgt:		<b>Fr. 15.00</b> pro m <sup>2</sup> /ZGF
Nutzungszone	Faktor	
Wohnzone zweigeschossig	0,2	
Kernzone	0,4	
Gewerbezone	0,2	
Gewerbezone mit Wohnnutzung	0,2	
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0,2	
<b>Benützungsgebühr:</b>		
Grundgebühr (Gebührenrahmen Fr. 120.00 - 230.00)		<b>Fr. 130.00</b> (Stand 1.1.2015)

Verbrauchsgebühr pro m3 Abwasser (Gebührenrahmen Fr. 2.00 – 5.00)	<b>Fr. 2.10</b> <b>(Stand 1.1.2015)</b>

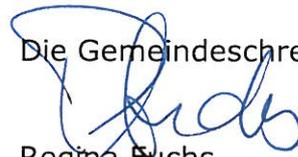
Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Aedermannsdorf beschlossen am 17.12.2014.

Der Gemeindepräsident:



Bruno Born

Die Gemeindeschreiberin:



Regina Fuchs

Vom Regierungsrat genehmigt am :

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 399 genehmigt.

Solothurn, den 17. 3. 20 15

Der Staatsschreiber: